

Vorlage Nr. I/312/2021
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Gendersensible Sprache bei der Stadtverwaltung

A Problem

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 wurde das Personenstandsrecht zum 01.01.2019 geändert, so dass neben „männlich“ und „weiblich“ auch der Eintrag „divers“ möglich ist. Vor diesem Hintergrund geht es beim Schriftverkehr der öffentlichen Verwaltung in gendersensibler Sprache darum, sich verfassungskonform zu verhalten.

Der Gender-Doppelpunkt berücksichtigt all diejenigen Menschen, die sich selbst nicht als „Mann“ oder als „Frau“ definieren können oder wollen. Im Übrigen hat der Gender-Doppelpunkt einen weiteren großen Vorteil (im Vergleich zum „Genderstar“ oder „Gender Gap“): So ist er für Vorleseprogramme (sog. „Screenreader“) für sehbehinderte Menschen besser geeignet, weil diese Programme an der Stelle des Doppelpunktes eine kleine sprachliche Unterbrechung machen. Aus Gründen der besseren technischen Zugänglichkeit empfiehlt sich also die Nutzung des Gender-Doppelpunktes.

Das „Kompetenzteam Bürger:innenservice und Kommunikation“ des Aus- und Fortbildungszentrums Bremen hat für den bremischen öffentlichen Dienst eine Handreichung „Gendersensible Sprache in der Bremer Verwaltung“ herausgegeben. Sie bietet den Beschäftigten Unterstützung dabei an, im Arbeitsalltag mit gesellschaftlichen und den damit einhergehenden sprachlichen Entwicklungen, also auch der Berücksichtigung des dritten Geschlechtes, umzugehen. Durch die „Mitteilung für die Verwaltung“ vom 15.01.2021 wurde innerhalb der Bremerhavener Verwaltung auf diese Handreichung hingewiesen, die empfehlenden Charakter hat.

Seitens der Koalitionsfraktionen der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung ist in den vergangenen Wochen mehrfach deutlich gemacht worden, dass die Verwendung des Doppelpunkts (oder anderer Sonderzeichen) als Ausdruck einer gendersensiblen Sprache für unsere Verwaltung abgelehnt wird. Aus diesem Grund sind jüngst einige Magistratsvorlagen (Stellenausschreibungsverfahren etc.) nicht mehr für eine Befassung im Magistrat zugelassen worden.

Der Magistrat hat auf diesen Konflikt zu reagieren.

B Lösung

Dem Magistrat wird empfohlen, umgehend Regelungen für die Verwaltung vorzugeben, die unter Verzicht auf eine gendersensible Sprache im engeren Sinne folgende Aspekte berücksichtigen:

- Sonderzeichen als Wortbestandteil in der offiziellen Kommunikation sind nicht mehr zulässig und gelten als rechtschreibwidrig („Gendersternchen“, Binnendoppelpunkt, Binnenunterstrich („Gender-Gap“), sowie andere Kurzschreibungen wie Schrägstriche oder ein großes Binnen-I, die zwei Wörter zu einem verbinden);
- Vermeidung des generischen Maskulinums: Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird nicht zum Ausdruck gebracht, wenn Frauen mit einem Substantiv in der männlichen Form („Kunde“) bezeichnet werden, obwohl eine weibliche Form („Kundin“) existiert;
- Personen mit männlichem Vornamen werden männlich und Personen mit weiblichem Vornamen werden weiblich angesprochen;
- Wann immer möglich, sollte eine geschlechtsneutrale Formulierung genutzt werden;
- Gibt es keinen passenden, neutralen Begriff oder eine Umschreibung, dann sollte die Beidnennung gewählt werden;
- Das Formularwesen ist weiterhin möglichst auf die Geschlechterbezeichnungen männlich/weiblich/divers auszurichten.

C Alternative

Beibehaltung der Empfehlung gemäß der Handreichung „Gendersensible Sprache in der Bremer Verwaltung“ und somit Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es sind keine personal- oder finanzwirtschaftlichen Effekte erkennbar. Anhaltspunkte für eine Klimaschutzzielrelevanz bestehen nicht, besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden. Der Beschlussvorschlag hat Genderrelevanz, da er diverse Menschen in der Schriftform unberücksichtigt lässt.

E Beteiligung / Abstimmung

Personalamt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat bittet das Dezernat I, umgehend Regelungen für die Verwaltung vorzugeben, die unter Verzicht auf eine gendersensible Sprache im engeren Sinne folgende Aspekte berücksichtigen:

- Sonderzeichen als Wortbestandteil in der offiziellen Kommunikation sind nicht mehr zulässig und gelten als rechtschreibwidrig („Gendersternchen“, Binnendoppelpunkt, Binnenunterstrich („Gender-Gap“), sowie andere Kurzschreibungen wie Schrägstriche oder ein großes Binnen-I, die zwei Wörter zu einem verbinden);
- Vermeidung des generischen Maskulinums: Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird nicht zum Ausdruck gebracht, wenn Frauen mit einem Substantiv in der männlichen Form („Kunde“) bezeichnet werden, obwohl eine weibliche Form („Kundin“) existiert;
- Personen mit männlichem Vornamen werden männlich und Personen mit weiblichem Vornamen werden weiblich angesprochen;
- Wann immer möglich, sollte eine geschlechtsneutrale Formulierung genutzt werden;

- Gibt es keinen passenden, neutralen Begriff oder eine Umschreibung, dann sollte die Beidnennung gewählt werden;
- Das Formularwesen ist weiterhin möglichst auf die Geschlechterbezeichnungen männlich/weiblich/divers auszurichten.

Damit verbunden ist die Aufhebung der Empfehlung aus der Mitteilung für die Verwaltung Nr. 6/21 vom 15.01.2021.

Grantz
Oberbürgermeister